

Antrag Nr. 4

der **AUGÉ/UG –Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen Wien**
an die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 27. Mai 2025

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sinnvoll reformieren, statt abschaffen

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit waren bislang einzigartige Möglichkeiten, sich einen beschränkten Zeitraum von der Arbeit freistellen zu lassen, um eine selbst gewählte Qualifizierung und Weiterbildung absolvieren zu können. Bildungskarenz und Bildungsteilzeit mussten dabei zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in vereinbart werden. Bildungsteilzeit wurde dabei zuletzt weit weniger oft als Bildungskarenz in Anspruch genommen (5.702 vs. 35.633).

Mit Nationalratsbeschluss vom 7. März 2025 wurden Weiterbildungsgeld (Einkommensersatzleistung bei Bildungskarenz) und Bildungsteilzeitgeld (Einkommensersatzleistung bei Bildungsteilzeit) beginnend ab 1. April 2025 (Ausnahme: nachweislich getroffene Vereinbarung vor dem 28. Februar 2025) abgeschafft. Damit steht die Möglichkeit, eine Bildungskarenz bzw. –teilzeit in Anspruch zu nehmen, nur noch jenen Arbeitnehmer:innen offen, die über entsprechend hohe finanzielle Eigenmittel verfügen. Auch alle positiven arbeitsmarkt- und frauenpolitischen Aspekte gehen verloren.

Bildungskarenz und –teilzeit wurden vollkommen überstürzt abgeschafft wie zahlreiche Reaktionen Betroffener und mediale Berichte darüber zeigen. Die Übergangsbestimmungen sind unzureichend und unrealistisch. Für betroffene Arbeitnehmer:innen ist die übereilte Abschaffung ein massiver Eingriff in die zeitnahe Berufs- und Lebensplanung und stellt sie vor existenzielle Probleme. Hinzu kommt ein hohes Maß an Verunsicherung. So stand die Abschaffung der Bildungsteilzeit nie

öffentlich zur Diskussion und erfolgte für Betroffene entsprechend völlig unerwartet. Junge Mütter, denen kein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, und die häusliche Kinderbetreuung mit Weiterbildung und Qualifikation verbinden wollten, sind mit kaum lösbaren Betreuungsproblemen konfrontiert. Arbeitnehmer:innen, die bereits für Herbst eine Bildungskarenz bzw. –teilzeit mit ihrem/r Arbeitgeber:in vereinbart haben, stehen vor der Entscheidung, diese bei Möglichkeit zu verschieben, nicht in Anspruch zu nehmen oder schlimmstenfalls sogar das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen.

Die präsentierte Nachfolgeregelung entspricht nicht ansatzweise dem Anspruch einer Bildungskarenz bzw. –teilzeit, da insbesondere das Element der selbstbestimmten und –gewählten Weiterbildung, Höherqualifizierung oder beruflichen Umorientierung verloren gegangen ist, und die Nachfolgeregelung de facto auf innerbetriebliche Weiterbildung mit wesentlichen Mitspracherechten des Arbeitgebers reduziert worden ist. Nicht nachvollziehbar ist auch der de facto Ausschluss junger Mütter im Anschluss an eine Elternkarenz aus der Nachfolgeregelung da die eine Bildungskarenz insbesondere in dieser Gruppe positive Ergebnisse – mittel- bis langfristig deutlich höheres Einkommen, stabilere Beschäftigung, höhere Erwerbsbeteiligung – gezeitigt hat.

Zwar ist es richtig, dass die ursprüngliche Bildungskarenz in ihrer bisherigen Form nicht immer dem ursprünglichen Ziel entsprach und dadurch Kosten entstanden sind. Allerdings hat sie eine wichtige Funktion erfüllt: Sie schloss bestehende Lücken, die bis heute nicht beseitigt wurden. Viele Eltern nutzten diese Möglichkeit, um während der Zeit mit ihren Kleinkindern – oft notgedrungen zu Hause aufgrund fehlender Betreuungsplätze – ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern, Studien abzuschließen oder Umschulungen vorzunehmen.

Die Umstellung auf ein Weiterbildungsgeld, das die Bedürfnisse von erziehenden Personen nicht berücksichtigt, verschärft bestehende Ungleichheiten und zeigt erneut, dass Care-Arbeit in Österreich strukturell abgewertet wird.

Die 183. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, zeitnah einen Gesetzesentwurf zu einer

tatsächlichen Nachfolgeregelung der Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld) und der Bildungsteilzeit (Bildungsteilzeitgeld) zu erarbeiten die insbesondere folgende Punkte umfasst:

- die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer selbst gewählten Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen einer zeitlich befristeten beruflichen Auszeit bzw. Arbeitszeitverkürzung,
- eine Einkommensersatzleistung für die Dauer der Inanspruchnahme,
- Möglichkeit der Inanspruchnahme auch im Anschluss an eine Karenz oder einen Pflichtdienst (Wehrdienst, Zivildienst), wenn eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld gegeben ist,
- eine verpflichtende Bildungsberatung und –begleitung,
- eine Vereinbarung hinsichtlich des Bildungsziels und der arbeitsmarktpolitischen Relevanz der Bildungsmaßnahme,
- die Zertifizierung von Bildungsangeboten und -instituten auf Basis von Qualitätskriterien,
- die gezieltere Einbeziehung von Gruppen mit geringen und mittleren Bildungs- bzw. Qualifikationsabschlüssen,
- die Begrenzung der Inanspruchnahme entlang formaler Bildungsabschlüsse, zeitlicher Mindestabstände und Häufigkeit,
- Teilnahmebestätigungen und erhöhte Anwesenheitsverpflichtungen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrheitlich ☐
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------